

Doping-Statut – (gültig ab 12.5.2004)

- Ingress:**
- Gestützt auf Ziff. 4.2 Abs. 2 lit. o) der Statuten von Swiss Olympic Association (Swiss Olympic),
 - in Nachachtung der Verpflichtungen aus dem WADA-Programm¹, insbesondere dem WADA-Code,
 - in der Erkenntnis, dass der Einsatz von Dopingsubstanzen oder die Anwendung anderer unerlaubter leistungsbeeinflussender Methoden im Sport ethisch verwerflich ist und gesundheitsschädigend sein kann,
 - in der Überzeugung, dass Massnahmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Athleten in unerlaubter Weise über dasjenige Mass zu steigern, das seinem Trainingszustand und seiner individuellen Leistungsgrenze entspricht, als unsportlich zu bezeichnen sind,
 - im Sinne der internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung des Dopings, erlässt das Sportparlament von Swiss Olympic folgendes Statut:

1 Begriff

Doping im Sinne dieses Statuts ist die Verwirklichung eines oder mehrerer Tatbestände wie in Ziff. 12 nachfolgend aufgeführt.

Organisation der Dopingbekämpfung

2 Organe der Dopingbekämpfung

Die Organe der Dopingbekämpfung sind

- 2.1 die Fachkommission für Dopingbekämpfung (FDB), der folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen sind (Ziff. 6 der Statuten von Swiss Olympic):
- a) Zusammenarbeit (inklusive Einsitznahme) mit nationalen und internationalen Behörden und Organisationen im Zusammenhang mit der Dopingbekämpfung
 - b) Publikation der Liste der verbotenen Substanzen und Methoden (Ziff. 3)
 - c) Festlegung, Organisation und Durchführung sämtlicher Kontrollen anlässlich von und ausserhalb von Wettbewerben, mit Ausnahme derjenigen, die durch andere berechnigte Anti-Doping-Organisationen in der Schweiz durchgeführt werden
 - d) Durchführung von Kontrollen im Auftrag von Dritten
 - e) Bezeichnung der mit der Durchführung der Analysen zu beauftragenden Labors (Ziff. 10)

- f) Ernennung, Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure und Ausstellung eines Legitimationsausweises (Ziff. 8)
 - g) Bereitstellung der für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Materialien und Hilfsmittel
 - h) Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken
 - i) Beratung bei und Beurteilung von positiven Analyseresultaten
 - j) Berichterstattung und Anträge an das Sportparlament
 - k) Erlass der Ausführungsbestimmungen
 - l) Antragstellung betreffend Kürzung oder Streichung von Swiss Olympic-Beiträgen an die Mitgliedverbände (Ziff. 7.6)
 - m) Antragstellung und Wahrnehmung der Parteistellung im Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle;
- 2.2 eine Disziplinarkammer zur Beurteilung der Doping-Vergehen (Disziplinarkammer für Dopingfälle).
- 2.3 Die FDB kann einzelne ihrer Aufgaben an Dritte oder an aus den eigenen Reihen gebildete Ausschüsse delegieren.

3 Liste der verbotenen Substanzen und Methoden

- 3.1 Die FDB publiziert periodisch eine Liste der verbotenen Substanzen und Methoden. Diese entspricht der von der WADA verabschiedeten Liste, kann aber zudem Erläuterungen und ergänzende Informationen enthalten.
- 3.2 Die Liste der verbotenen Substanzen und Methoden ist für alle Mitgliedverbände verbindlich.

4 Kontrollkonzept

- 4.1 Die FDB legt jährlich die durchzuführenden Kontrollen fest. In der Regel werden Kontrollen ohne Vorankündigung durchgeführt.
- 4.2 Die Fachverbände können der FDB die Durchführung von Kontrollen an bestimmten Wettbewerben oder bei bestimmten Teams, Trainingsgruppen oder Einzelathleten ausserhalb von Wettbewerben beantragen.
- 4.3 Die Kontrollen dürfen nur durch qualifizierte Kontrolleure durchgeführt werden. Als qualifiziert gelten ausschliesslich Kontrolleure, die im Besitz des Legitimationsausweises der FDB oder eines von dieser als äquivalent anerkannten Ausweises sind.

5 Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben

- 5.1 Grundsätzlich können alle Athleten, welche einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder Verein angehören oder von einem solchen lizenziert sind, auch ausserhalb von Wettbewerben kontrolliert werden. Der Kontrollpflicht unterstehen auch wegen Dopingvergehens gesperrte Athleten, sofern sie nach Ablauf der Sperre die Karriere fortsetzen wollen.
- 5.2 Wer nach dem Rücktritt wieder an Wettbewerben teilnehmen will, muss nachweisen können, dass er zuvor während mindestens eines Jahres wieder im registrierten Kontroll-Pool integriert worden war. Für die Wiederaufnahme in den registrierten Kontroll-Pool ist der Athlet verantwortlich. Für Athleten, welche gesperrt wurden, gilt diesbezüglich Ziff. 17.9.
- 5.3 Die Kontrollen ausserhalb der Wettbewerbe erfolgen zu einem beliebigen Zeitpunkt ohne Vorankündigung. Sie können an jedem Ort, an dem der zu kontrollierende Athlet angetroffen wird, stattfinden. Auf die Privatsphäre des Athleten ist soweit als möglich Rücksicht zu nehmen.
- 5.4 Die Kontrollen ausserhalb der Wettbewerbe werden wie folgt bestimmt:
- a) durch Beschluss der FDB
 - b) periodisch durch Auslosung
 - c) auf begründetes Gesuch eines Athleten oder eines Verbandes.

6 Pflichten der Athleten

- 6.1 Athleten, welche dem registrierten Kontroll-Pool angehören, haben dem Doping-Verantwortlichen ihres Fachverbandes oder einer andern vom Verband benannten Person regelmässig ihre Trainingszeiten und -orte zu melden.
- 6.2 Sie haben der FDB Abwesenheiten vom Wohnort zu melden. Das Nähere bezüglich dieser Meldepflicht regelt die FDB in den Ausführungsbestimmungen.
- 6.3 Die FDB legt fest, welche Kategorien von Athleten eine spezielle Unterstellungserklärung unter die Dopingbestimmungen von Swiss Olympic zu unterzeichnen haben.
- 6.4 Missachtung der Pflichten gemäss Ziff. 6.1 und 6.2 kann disziplinarisch bestraft werden. (Ziff. 12.4).

7 Pflichten der Verbände

- 7.1 Die Mitgliedverbände von Swiss Olympic sind verpflichtet, ihre Statuten und Reglemente in Übereinstimmung mit diesem Statut und dessen Ausführungsbestimmungen auszugestalten und ihren Mitgliedern und Athleten alle sich daraus ergebenden Pflichten zu überbinden. Sie haben Athleten und Hilfspersonen über diese Vorschriften sowie die mögliche Schädlichkeit und Unsportlichkeit unerlaubter leistungsbeeinflussender Massnahmen aufzuklären.
- 7.2 Die Verbände haben ihre für den Vollzug des Dopingverbotes zuständigen Organe, insbesondere einen Doping-Verantwortlichen, zu bezeichnen und der FDB zu melden.
- 7.3 Die Verbände bestimmen in Zusammenarbeit mit der FDB die Athleten, welche dem registrierten Kontroll-Pool angehören. Die Verbände informieren ihre Athleten darüber.
- 7.4 Die Verbände haben dafür zu sorgen, dass die in Ziff. 6.3 bezeichneten Kategorien von Athleten mit dem Lizenzantrag oder in anderer geeigneter Weise eine Unterstellungserklärung unter die Dopingbestimmungen von Swiss Olympic unterzeichnen.
- 7.5 Die Verbände haben sämtliche von ihnen durchgeführten oder unter ihrer Oberaufsicht stattfindenden Wettbewerbe der FDB unaufgefordert und mindestens einen Monat im Voraus zu melden. Überdies haben sie periodisch detaillierte Angaben über ihre Kaderzusammenszüge und Trainingspläne der angeschlossenen Mannschaften zu machen, die genaue Orts- und Zeitangaben enthalten. Die FDB kann Ausnahmen bewilligen.
- 7.6 Verbänden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können die Beiträge von Swiss Olympic gekürzt oder gestrichen werden; Ziff. 2.2.3 der Statuten von Swiss Olympic bleibt vorbehalten. Die FDB stellt entsprechend Antrag an den Exekutivrat von Swiss Olympic.

8 Legitimationsausweis FDB

- 8.1 Sämtliche Kontrolleure müssen im Besitz eines Legitimationsausweises der FDB für Doping-Kontrolleure sein.
- 8.2 Die FDB kann ausgestellte Ausweise jederzeit entziehen.

Ablauf der Kontrollen / Analytik

9 Erhebung der Proben

- 9.1 Die Kontrollen werden in der Regel mittels Erhebung von Urinproben durchgeführt. Bei Bedarf können auch andere Proben erhoben werden.
- 9.2 Allenfalls können Athleten und Hilfspersonen nach verbotenen Substanzen oder geeigneten Hilfsmitteln zu Dopingzwecken durchsucht werden.
- 9.3 Die Kontrollen sind so durchzuführen, dass eine Verwechslung der Proben oder Manipulationen jeglicher Art ausgeschlossen sind. Die Persönlichkeitsrechte der Athleten sind zu respektieren.
- 9.4 Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten der Probenerhebung für alle Verbände verbindlich.

10 Labor (Analysestelle); Versand der Proben

- 10.1 Das für die Durchführung der ordentlichen Analysen verantwortliche Labor muss im Besitz einer gültigen WADA-Akkreditierung sein und nach diesen Vorschriften arbeiten.
- 10.2 Befindet sich dieses Labor im Ausland, kann die FDB eine qualifizierte Institution in der Schweiz mit dem fachgerechten Versand und der Administration der Proben beauftragen.
- 10.3 Das von der FDB beauftragte Labor hat die Proben (A-Probe und B-Probe) auf verbotene Substanzen und verbotene Methoden zu prüfen, welche in der in Ziff. 3 oben erwähnten Liste der verbotenen Substanzen und Methoden aufgeführt sind.
- 10.4 Ohne das schriftliche Einverständnis des betreffenden Athleten dürfen die Proben (A-Probe und B-Probe) nicht für andere Zwecke als für den Nachweis von verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden verwendet werden.

11 Zweituntersuchungen

- 11.1 Bei jeder Kontrolle werden zwei Proben erhoben (A-Probe und B-Probe).
- 11.2 Im Falle eines positiven Analyseresultates der A-Probe hat der betreffende Athlet Anspruch auf Untersuchung der B-Probe. Er hat das Recht, bei der Zweituntersuchung mit einer von ihm beigezogenen Person anwesend zu sein.
- 11.3 Wird die B-Probe untersucht, gilt der Befund nur dann als positiv, wenn die verbotene Substanz sowohl in der A- wie in der B-Probe nachgewiesen und die Identität von A- und B-Probe bestätigt wird.

Strafbestimmungen und Sanktionen

12 Doping-Tatbestände

Nachfolgendes stellt eine Verletzung der Anti-Doping-Regeln dar:

- 12.1 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe des Athleten.
- 12.1.1 Es ist die persönliche Pflicht jedes Athleten sicherzustellen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jede verbotene Substanz oder deren Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demgemäss ist es zum Nachweis einer Anti-Doping-Regel-Verletzung gemäss Ziff. 12.1 oben nicht erforderlich, dass dem Athlet Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch nachgewiesen wird.
- 12.1.2 Der Nachweis einer verbotenen Substanz, deren Metaboliten oder Marker in der Probe des Athleten stellt eine Anti-Doping-Regel-Verletzung dar, mit Ausnahme derjenigen Substanzen, für welche ein Grenzwert speziell aufgeführt wird.
- 12.1.3 Als Ausnahme von der allgemeinen Regel von Ziff. 12.1 oben kann die Liste der verbotenen Substanzen besondere Kriterien für den Nachweis von verbotenen Substanzen aufstellen, welche auch vom Körper selbst (endogen) produziert werden können.
- 12.2 Der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.
Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode ist unerheblich. Um eine Anti-Doping-Regel-Verletzung zu begehen genügt es, dass die verbotene Substanz oder verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde.
- 12.3 Die Widersetzung, Entziehung ohne zwingenden Grund nach entsprechender Aufforderung zur Abgabe oder Erhebung einer Probe gemäss den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen oder anderweitige Vereitelung einer Probe.
- 12.4 Die Verletzung der anwendbaren Bestimmungen hinsichtlich Verfügbarkeit des Athleten für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben einschliesslich Unterlassung von erforderlichen Angaben über den Aufenthalt, die gestützt auf vernünftige Regeln bestimmt worden sind.
- 12.5 Die Beeinflussung oder deren Versuch von irgend einem Teil der Dopingkontrolle.
- 12.6 Der Besitz von verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden.

Doping-Statut

- 12.6.1 Besitz eines Athleten einer ausserhalb des Wettbewerbes verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode zu beliebiger Zeit oder an beliebigem Ort, es sei denn der Athlet weise nach, dass der Besitz der gewährten Ausnahme zu therapeutischen Zwecken (vgl. Ausführungsbestimmungen) entspricht oder sonst akzeptabel gerechtfertigt wird.
- 12.6.2 Besitz des Betreuers einer ausserhalb des Wettbewerbes verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettbewerb oder Training, es sei denn, der Betreuer weise nach, dass der Besitz der dem Athleten gewährten Ausnahme zu therapeutischen Zwecken (vgl. Ausführungsbestimmungen) entspricht oder sonst akzeptabel gerechtfertigt wird.
- 12.7 Handel mit einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode.
- 12.8 Verabreichung (oder der Versuch dazu) einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode an einen Athleten sowie Beihilfe, Ermutigung, Unterstützung, Begünstigung, Vertuschung oder jede andere Art von Komplizenschaft bei der Verletzung oder deren Versuch einer Anti-Doping-Regel.

13 Beweisbestimmungen

13.1 Beweislast und Beweismass

Die Anti-Doping-Organisation trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Doping-Tatbestandes. Der Beweis hiefür ist erbracht, wenn die Anti-Doping-Organisation unter Berücksichtigung der Schwere der Behauptung von der Verletzung ausreichend überzeugt ist. Dieses Beweismass ist auf jeden Fall grösser als eine bloss überwiegende Wahrscheinlichkeit, aber geringer als eine Überzeugung ohne jeden vernünftigen Zweifel. Wenn dieses Doping-Statut die Beweislast dem Athleten oder einer anderen Person auferlegt, der die Verwirklichung eines Doping-Tatbestandes vorgeworfen wird, um eine Vermutung zu widerlegen oder das Vorliegen bestimmter Tatsachen oder Umstände nachzuweisen, ist das Beweismass die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

13.2 Methoden des Nachweises von Tatsachen und Vermutungen

Der Beweis eines Doping-Tatbestandes kann durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, geführt werden. Die folgenden Beweisregeln finden in Doping-Fällen Anwendung:

Doping-Statut

- 13.2.1 Von WADA-akkreditierten Labors wird vermutet, dass sie Analysen von Proben und Überwachungsprozeduren in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Laboranalysen vorgenommen haben. Der Athlet kann diese Vermutung durch den Nachweis eines Abweichens vom Internationalen Standard widerlegen. Wenn der Athlet die genannte Vermutung durch den Nachweis eines Abweichens vom Internationalen Standard widerlegt, trifft die Anti-Doping-Organisation die Beweislast für den Nachweis, dass dieses Abweichen das positive Analyseresultat nicht beeinflusst hat.
- 13.2.2 Abweichungen vom Internationalen Standard für Kontrollen, die kein positives Analyseresultat oder andere Anti-Doping-Regel-Verletzung zur Folge hatten, machen solche Resultate nicht ungültig. Weist der Athlet nach, dass Abweichungen vom Internationalen Standard während der Kontrollen erfolgten, trifft die Anti-Doping-Organisation die Beweislast für den Nachweis, dass solche Abweichungen das positive Analyseresultat oder die tatsächliche Grundlage für die Anti-Doping-Regel-Verletzung nicht beeinflussten.

14 Persönlicher Geltungsbereich

Die Strafbestimmungen gelten für

- a) Athleten, die einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder Verein angehören oder von einem solchen lizenziert sind;
- b) Athleten, welche die Geltung des vorliegenden Statuts schriftlich oder in anderer geeigneter Art anerkannt haben;
- c) Betreuer von solchen Athleten.

15 Zuständigkeit

- 15.1 Die Disziplinarkammer für Dopingfälle (Ziff. 2.2) beurteilt die Verstösse gegen die Dopingbestimmungen der Athleten und deren Betreuer, für die dieses Doping-Statut gilt (Ziff. 14).
- 15.2 Sanktionen, die sich unmittelbar auf einen laufenden Wettbewerb auswirken, sowie Sanktionen gegenüber Vereinen oder Mannschaften (Punkteabzüge in der Meisterschaft, Forfaitniederlagen etc.) sind unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens gegen den fehlbaren Einzelathleten durch die zuständigen Organe des betreffenden Fachverbandes zu verhängen.
- 15.3 Verstösse gegen die Dopingbestimmungen von ausländischen Athleten und Betreuern zeigt Swiss Olympic dem jeweiligen internationalen Fachverband und der WADA zur Beurteilung an.

16 Sanktionen

Die Disziplinarkammer für Dopingfälle kann folgende Sanktionen aussprechen:

- a) Streichung aus der Rangliste und Aberkennung allfällig errungener Titel, Medaillen, Punkte und Preise; vorbehalten bleibt Ziff. 15.2
- b) Geldbusse
- c) Sperre.

17 Sperren für Individualathleten

17.1 **Auferlegung einer Sperre wegen verbotener Substanzen und verbotener Methoden**

Ausser für die in Ziff. 17.2 aufgeführten (spezifischen) Substanzen beträgt die Dauer der Sperre für eine Verletzung von Ziff. 12.1 (Vorhandensein von verbotenen Substanzen oder ihrer Metaboliten oder Marker), Ziff. 12.2 (Gebrauch oder versuchter Gebrauch von verbotenen Substanzen oder verbotener Methoden) und Ziff. 12.6 (Besitz von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden):

- für die erste Verletzung: 2 Jahre
- für die zweite Verletzung: lebenslänglich.

Der Athlet oder die andere Person soll jedoch in jedem Fall die Gelegenheit erhalten, bevor eine Sperre verhängt wird, die Gründe für eine Eliminierung oder Reduktion dieser Sanktion gemäss Ziff. 17.4 darzulegen.

17.2 **Bestimmte (spezifische) Substanzen**

Die Liste der verbotenen Substanzen kann bestimmte Substanzen definieren, die wegen ihrer allgemeinen Erhältlichkeit in medizinischen Produkten besonders anfällig für nicht vorsätzliche Verletzung von Anti-Doping-Regeln sind, oder die weniger wahrscheinlich erfolgreich als Doping missbraucht werden können. Kann ein Athlet nachweisen, dass der Gebrauch einer solchen bestimmten Substanz nicht beabsichtigt war, um seine sportliche Leistung zu verbessern, wird die Dauer der Sperre gemäss Ziff. 17.1 durch die folgende Regelung ersetzt:

- für die erste Verletzung: Mindestens eine Verwarnung und ein Tadel ohne Sperre für künftige Wettbewerbe, und höchstens ein Jahr Sperre
- für die zweite Verletzung: 2 Jahre Sperre
- für die dritte Verletzung: lebenslängliche Sperre.

Der Athlet oder die andere Person soll jedoch in jedem Fall die Gelegenheit erhalten, bevor eine Sperre verhängt wird, die Gründe für eine Eliminierung oder Reduktion (im Falle einer zweiten oder dritten Verletzung) dieser Sanktion gemäss Ziff. 17.4 darzulegen.

17.3 **Sperre wegen anderer Anti-Doping-Regel-Verletzungen**

Die Dauer der Sperre für andere Anti-Doping-Verletzungen beträgt:

17.3.1 Für Verletzungen von Ziff. 12.3 (Widersetzung oder Weigerung, sich der Erhebung einer Probe zu unterziehen) oder Ziff. 12.5 (Beeinflussung der Doping-Kontrolle) ist für die Dauer der Sperre Ziff. 17.1 anzuwenden.

17.3.2 Für Verletzungen von Ziff. 12.7 (Handel) oder Ziff. 12.8 (Verabreichung verbotener Substanzen oder verbotener Methoden) beträgt die Dauer der Sperre mindestens 4 Jahre bis zu lebenslänglich. Eine Anti-Doping-Regel-Verletzung unter Beteiligung eines Minderjährigen ist als besonders schwere Verletzung anzusehen und wird, falls vom Betreuer durch andere Verletzungen als durch die spezifizierten Substanzen in Ziff. 17.2 begangen, mit einer lebenslänglichen Sperre für diesen Betreuer bestraft. Zusätzlich können Verletzungen solcher Artikel, die auch nichtsportliche Regeln und Gesetze verletzen, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

17.3.3 Für Verletzungen von Ziff. 12.4 (Verletzung von Angaben über den Aufenthalt und versäumte Kontrollen) beträgt die Dauer der Sperre mindestens 3 Monate und höchstens 2 Jahre in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anti-Doping-Organisation, deren Kontrolle versäumt oder deren Regeln über die Mitteilung des Aufenthalts verletzt wurden. Die Dauer der Sperre für weitere Verletzungen von Ziff. 12.4 richtet sich nach den Regeln der Anti-Doping-Organisation, deren Kontrolle versäumt oder deren Regeln über die Mitteilung des Aufenthalts verletzt wurden.

17.4 **Eliminierung oder Reduktion der Sperre wegen aussergewöhnlicher Umstände**

17.4.1 **Kein Verschulden**

Weist ein Athlet in einem individuellen Fall, der eine Anti-Doping-Regel-Verletzung gemäss Ziff. 12.1 (Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe) oder den Gebrauch einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode gemäss Ziff. 12.2 betrifft, nach, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung trifft, so wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre eliminiert. Wenn eine verbotene Substanz oder ihre Marker oder Metaboliten in der Probe eines Athleten unter Verletzung von Ziff. 12.1 entdeckt werden (Vorhandensein einer verbotenen Substanz), muss der Athlet

auch nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangt ist, um die Eliminierung der Sperre zu erreichen. Im Falle der Anwendung dieser Bestimmung und der Eliminierung der ansonsten anwendbaren Dauer der Sperre darf die Anti-Doping-Regel-Verletzung nicht als Verletzung angesehen werden, um eine Sperre für mehrfache Verletzungen gemäss Ziff. 17.1, 17.2 und 17.5 zu begründen.

17.4.2 **Kein bedeutendes Verschulden**

Diese Bestimmung gilt nur für Anti-Doping-Regel-Verletzungen gemäss Ziff. 12.1 (Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe), Gebrauch einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode gemäss Ziff. 12.2, Widersetzung oder Weigerung, sich der Erhebung einer Probe gemäss Ziff. 12.3 zu unterziehen, oder Verabreichung einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode gemäss Ziff. 12.8: Weist der Athlet in einem individuellen Fall einer dieser Verletzungen nach, dass ihn kein bedeutendes Verschulden trifft, kann die Dauer der Sperre reduziert werden, jedoch darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der Mindestdauer betragen, die sonst anwendbar wäre. Wenn die sonst anwendbare Dauer der Sperre lebenslänglich wäre, darf die reduzierte Dauer gemäss dieser Bestimmung nicht unter 8 Jahren betragen. Wird eine verbotene Substanz oder ihre Marker oder Metaboliten in eines Athleten Probe unter Verletzung von Ziff. 12.1 entdeckt (Vorhandensein einer verbotenen Substanz), so muss der Athlet auch nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangt ist, um die Dauer seiner Sperre reduziert zu bekommen.

17.4.3 **Substantielle Hilfe des Athleten bei der Entdeckung oder dem Nachweis von Anti-Doping-Regel-Verletzungen durch Betreuer und andere**

Eine Anti-Doping-Organisation kann die Dauer der Sperre in einem individuellen Fall auch dann verringern, wenn der Athlet der Anti-Doping-Organisation substantielle Hilfe geleistet hat, die dazu führt, dass die Anti-Doping-Organisation eine Anti-Doping-Regel-Verletzung einer anderen Person entdecken oder nachweisen kann, wenn diese Anti-Doping-Regel-Verletzung Besitz gemäss Ziff. 12.6.2 (Besitz des Betreuers), Ziff. 12.7 (Handel) oder Ziff. 12.8 (Verabreichung an einen Athleten) betrifft. Die reduzierte Dauer der Sperre darf jedoch nicht weniger als die Hälfte der Mindestdauer betragen, die sonst anzuwenden wäre. Wenn die sonst anwendbare Dauer lebenslänglich wäre, darf die reduzierte Dauer der Sperre gemäss dieser Bestimmung nicht unter 8 Jahren betragen.

- 17.5 Regeln für bestimmte mögliche mehrfache Verletzungen**
- 17.5.1 Um Sanktionen gemäss Ziff. 12.2, 12.3 und 12.4 verhängen zu können, darf eine zweite Anti-Doping-Regel-Verletzung nur angenommen werden, wenn die Anti-Doping-Organisation nachweisen kann, dass der Athlet oder die andere Person die zweite Anti-Doping-Regel-Verletzung beging, nachdem der Athlet oder die andere Person Nachricht von der ersten Anti-Doping-Regel-Verletzung erhalten hatte oder die Anti-Doping-Organisation einen vernünftigen Versuch der Benachrichtigung unternommen hatte; kann die Anti-Doping-Organisation dies nicht nachweisen, sind die Verletzungen als eine einzige erste Verletzung anzusehen, und die verhängte Sanktion ist auf die Verletzung abzustellen, die die strengere Sanktion zur Folge hat.
- 17.5.2 Wird ein Athlet, gestützt auf dieselbe Dopingkontrolle, einer Anti-Doping-Regel-Verletzung für schuldig befunden, die sowohl eine bestimmte Substanz gemäss Ziff. 17.2 als auch eine andere verbotene Substanz oder verbotene Methode betrifft, soll der Athlet so behandelt werden, als ob er eine einzige Anti-Doping-Regel-Verletzung begangen habe, wobei bei der verhängten Sanktion auf diejenige verbotene Substanz oder verbotene Methode abzustellen ist, die die strengere Sanktion zur Folge hat.
- 17.5.3 Wird ein Athlet zweier verschiedener Anti-Doping-Regel-Verletzungen für schuldig befunden, wobei die eine eine bestimmte Substanz gemäss Ziff. 17.2 betrifft und die andere eine verbotene Substanz oder verbotene Methode gemäss Ziff. 17.1 oder eine Verletzung gemäss Ziff. 17.3.1, beträgt die Minstdauer der Sperre für die zweite Verletzung 2 Jahre und die Höchstdauer 3 Jahre. Jeder Athlet, der einer dritten Anti-Doping-Regel-Verletzung für schuldig befunden wird, die jede beliebige Kombination von bestimmten Substanzen gemäss Ziff. 17.2 und irgendeine andere Anti-Doping-Regel-Verletzung gemäss Ziff. 17.1 oder 17.3.1 betrifft, wird mit einer lebenslänglichen Sperre bestraft.
- 17.6 Disqualifikation von Ergebnissen**
- 17.6.1 Eine Anti-Doping-Regel-Verletzung, in Verbindung mit einer Kontrolle im Wettbewerb, führt:
- a) anlässlich eines Wettbewerbes automatisch zur Disqualifikation aller individuellen Ergebnisse des Athleten, welche er in diesem Wettbewerb erreicht hat, mit sämtlichen sich daraus ergebenden Konsequenzen einschliesslich Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

- b) anlässlich eines Sportereignisses zur selben Sanktion wie unter Ziff. 17.6.1 lit. a). Zudem kann die Disqualifikation mit allen ihren Konsequenzen auf einzelne oder alle weiteren Ergebnisse ausgedehnt werden, welche der Athlet an diesem Sportereignis erreicht hat.

17.6.2 Eine Anti-Doping-Regel-Verletzung, in Verbindung mit einer Kontrolle im oder ausserhalb eines Wettbewerbs führt zusätzlich zu den Sanktionen gemäss Ziff. 17.6.1 zur Disqualifikation sämtlicher nach dem Zeitpunkt, als eine positive Probe entnommen wurde oder nachdem eine andere Anti-Doping-Regel-Verletzung geschah, erreichten Wettbewerbsergebnisse, sofern die Fairness nichts anderes gebietet, mit allen daraus fliessenden Konsequenzen, einschliesslich Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise.

17.7 **Beginn einer Sperre**

Die Dauer einer Sperre beginnt an dem Tag der Entscheidung zu laufen, an dem eine Sperre ausgesprochen wurde, oder, falls auf eine Anhörung verzichtet wurde, an dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder sonstwie auferlegt worden ist. Jede Dauer einer vorläufigen Sperre (ob auferlegt oder freiwillig akzeptiert) wird auf die gesamte Dauer der Sperre angerechnet. Wenn die Fairness dies verlangt, kann die Strafbehörde Verzögerungen im Anhörungsverfahren oder andere Aspekte der Dopingkontrolle, die dem Athleten nicht zugerechnet werden können, durch den Beginn der Sperre zu einem früheren Zeitpunkt berücksichtigen, wobei sie bis zum Tag der Erhebung der Probe zurückgehen kann.

17.8 **Status während der Sperre**

Keine Person, die gesperrt worden ist, darf während der Dauer der Sperre in irgendeiner Eigenschaft an einem Wettbewerb oder einer Aktivität teilnehmen (ausser in autorisierten Anti-Doping-Erziehungs- oder -Rehabilitationsprogrammen), die von einem Signatarstaat oder einer Mitgliedsorganisation eines Signatarstaates autorisiert oder organisiert wird. Zusätzlich werden für alle Anti-Doping-Regel-Verletzungen, die keine bestimmten Substanzen gemäss Ziff. 17.2 betreffen, einige oder alle sportbezogenen finanziellen Unterstützungen oder sportbezogenen Beihilfen, die eine solche Person erhält, durch die Signatarstaaten, Mitgliedsorganisationen von Signatarstaaten und Regierungen gestrichen. Eine Person mit einer Sperre von mehr als 4 Jahren darf nach Ablauf von 4 Jahren der Sperre an örtlichen Sportereignissen in einer anderen Sportart als in der teilnehmen, in der die Anti-Doping-Regel-Verletzung erfolgte, aber nur solange, als das örtliche Sportereignis nicht auf einer Ebene erfolgt, die ansonsten eine solche Person direkt oder indirekt dazu qualifizieren könnte, an einer nationalen Meisterschaft oder an einem internationalen Sportereignis teilzunehmen (oder Resultate hierfür zu sammeln).

17.9 **Wiedereinsetzungs-Kontrollen**

Als Bedingung für die Wiedergewinnung der Wettkampfulassung nach Ablauf einer bestimmten Sperre muss sich ein Athlet während der ganzen Zeit einer vorläufigen oder endgültigen Sperre für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben durch die zuständige Anti-Doping-Organisation zur Verfügung halten und, falls verlangt, aktuelle und genaue Angaben über seinen Aufenthalt machen.

18 **Konsequenzen für Mannschaften**

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einem Mannschaftssport von einer möglichen Anti-Doping-Regel-Verletzung in Verbindung mit einem Sportereignis benachrichtigt worden ist, wird die Mannschaft einer Ziel-Kontrolle für das Sportereignis unterzogen. Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einem Mannschaftssport einer Anti-Doping-Regel-Verletzung während des Sportereignisses für schuldig befunden wird, kann diese Mannschaft disqualifiziert oder anderen disziplinarischen Sanktionen unterworfen werden. In Sportarten, die nicht Mannschaftssportarten sind, wo aber Auszeichnungen für Mannschaften vergeben werden, wird eine Disqualifikation oder eine andere disziplinarische Sanktion gegen die Mannschaft ausgesprochen, wenn ein oder mehrere Mitglieder einer Anti-Doping-Regel-Verletzung begangen haben und dies in den anwendbaren Regeln des Internationalen Verbandes vorgesehen ist.

19 **Disziplinarverfahren**

19.1 Zur Beurteilung der einzelnen Fälle setzt sich die Disziplinarkammer für Dopingfälle aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern zusammen. Sie kann jeweils einen Sekretär beiziehen.

19.2 Die Disziplinarkammer für Dopingfälle erlässt die Vorschriften für ihr Verfahren. Diese Vorschriften respektieren den Persönlichkeitsschutz, die rechtsstaatlichen Grundsätze wie die Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Akteneinsicht, das Recht zur Nennung von Beweismitteln und das Recht auf Urteilsbegründung.

20 **Rechtsmittel**

20.1 **Anfechtbare Entscheidungen**

Entscheidungen, die gemäss diesem Doping-Statut oder den dem Doping-Statut folgenden Regeln getroffen worden sind, können gemäss Ziff. 20.2 bis 20.4 angefochten werden. Solche Entscheidungen bleiben während der Dauer des Rechtsmittel-Verfahrens wirksam, es sei denn, die Appellationsinstanz entscheide anders.

20.2 **Weiterzug von Entscheidungen der Disziplinarkammer für Dopingfälle**

Eine Entscheidung, wonach eine Anti-Doping-Regel-Verletzung begangen wurde, oder eine Entscheidung, die Konsequenzen für eine Anti-Doping-Regel-Verletzung verhängt, eine Entscheidung, wonach keine Anti-Doping-Regel-Verletzung begangen wurde, eine Entscheidung, wonach die Disziplinarkammer für Dopingfälle nicht zuständig ist für eine Anti-Doping-Regel-Verletzung oder ihre Konsequenzen, und eine Entscheidung, eine provisorische Sperre als Ergebnis einer provisorischen Anhörung oder wegen einer Verletzung im Zusammenhang mit der Verhängung provisorischer Sperren zu verhängen, kann nur gemäss dieser Ziff. 20.2 angefochten werden.

20.2.1 **Zuständige Instanz beim Weiterzug**

Entscheide der Disziplinarkammer für Dopingfälle können innert 21 Tagen seit Eröffnung an das Schiedsgericht für Sport (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne weitergezogen werden.

20.2.2 **Legitimation zur Weiterziehung**

Berechtigt zur Weiterziehung sind:

- a) der Athlet oder die andere Person, gegen welche der angefochtene Entscheid gerichtet ist;
- b) die FDB;
- c) der zuständige nationale Sportverband, wenn er sich am Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle beteiligt hat;
- d) der zuständige Internationale Verband und jede andere Anti-Doping-Organisation, unter deren Regeln eine Sanktion hätte verhängt werden können;
- e) das Internationale Olympische Komitee oder Internationale Paralympische Komitee, je nachdem, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen Spiele oder Paralympischen Spiele haben kann, einschliesslich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- f) die WADA.

Ungeachtet jeder anderen Bestimmung im Doping-Statut ist die einzige Person, die gegen eine vorläufige Sperre zu appellieren berechtigt ist, der Athlet oder die andere Person, gegen die die vorläufige Sperre verhängt worden ist.

20.3 **Appellation gegen Entscheidungen, die eine „Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken“ bejahen oder verneinen**

Gegen Entscheidungen der WADA, die die Bejahung oder Verneinung einer „Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken“ (ATZ) umstossen, kann durch den Athleten oder die FDB, deren Entscheid umgestossen worden ist, ausschliesslich an das TAS appelliert werden. Entscheidungen von anderen Anti-Doping-Organisationen als der WADA, die eine ATZ verneinen und nicht von der WADA umgestossen werden, können von Athleten auf internationalem Niveau an das TAS und von anderen Athleten an die Disziplinarkammer für Dopingfälle weitergezogen werden. Wenn die FDB die Entscheidung, eine ATZ zu verneinen, umstösst, kann diese Entscheidung von der WADA an das TAS weitergezogen werden.

20.4 **Weiterzug von Entscheidungen, die Massnahmen gemäss Teil 3 des WADA-Codes verhängen**

Hinsichtlich der Folgen, die gemäss Teil 3 (Rollen und Verantwortlichkeiten) des WADA-Codes verhängt werden, hat die Einheit, der Massnahmen gemäss Teil 3 des WADA-Codes auferlegt werden, das Recht zum Weiterzug ausschliesslich an das TAS gemäss dessen anwendbaren Bestimmungen.

21 **Verjährungsfristen**

Gegen einen Athleten oder eine andere Person darf wegen der Verletzung einer Anti-Doping-Regel dieses Doping-Statuts kein Verfahren eingeleitet werden, wenn dies nicht innerhalb von 8 Jahren nach dem Datum der begangenen Verletzung erfolgt.

22 Kosten

- 22.1 Die FDB trägt die Kosten für
- sämtliche Analysen mit Ausnahme der Fälle gemäss Ziff. 22.2 hiernach
 - die Organisation und Durchführung der Kontrollen mit Ausnahme derjenigen gemäss Ziff. 22.3 hiernach
 - die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure
 - die Anschaffung des Materials zur Durchführung der Kontrollen
 - die Disziplinarkammer für Doping-Fälle, soweit sie nicht dem fehlbaren Athleten überbunden werden.
- 22.2 Die Analysekosten werden überbunden:
- bei positivem Befund dem fehlbaren Athleten
 - bei Veranstaltungen, bei welchen Kontrollen vom Veranstalter oder einem Verband angefordert wurden, dem Veranstalter resp. Verband.
- 22.3 Die Kosten für auf Gesuch eines Verbandes oder Athleten hin ausserhalb von Wettbewerben durchgeführte Kontrollen können ganz oder teilweise dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt werden.

23 Vorbehalt der Reglemente internationaler Sportorganisationen

- 23.1 Auf von internationalen Verbänden in der Schweiz durchgeführte Dopingkontrollen anlässlich internationaler Wettbewerbe oder Kontrollen ausserhalb der Wettbewerbe finden die Verfahrensvorschriften und Ausführungsbestimmungen dieser Verbände sowie der WADA Anwendung.
- 23.2 Wird die Durchführung dieser Kontrollen an die FDB delegiert, wendet sie ausschliesslich das Doping-Statut und dessen Ausführungsbestimmungen an.

24 Haftung für fehlerhafte Kontrollen

Swiss Olympic haftet für alle finanziellen Verpflichtungen aus Schadenersatz- und Regressforderungen, welche aufgrund von Handlungen seiner Organe, Angestellten und Hilfspersonen im Rahmen der Dopingbekämpfung, namentlich wegen Missachtung oder Verletzung dieses Statuts sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, entstehen können.

Doping-Statut

25 Tiere im Wettkampfsport

In Sportarten, in welchen Tiere mitwirken, gelten für die Tiere die Anti-Doping-Bestimmungen der zuständigen internationalen Fachverbände.

Schlussbestimmungen

Die FDB erlässt die zum Doping-Statut notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Die FDB trifft im weiteren Massnahmen, um die Verbände durch Information und Dokumentation in der Dopingbekämpfung zu unterstützen.

Das Doping-Statut wurde durch das Sportparlament von Swiss Olympic am 12. Mai 2004 erlassen und per sofort in Kraft gesetzt.

Es ersetzt sämtliche älteren Fassungen.

Swiss Olympic Association

Der Präsident

Walter Kägi

Der Direktor

Marco Blatter

Weitere Informationen unter

www.dopinginfo.ch